

AUSZUG
aus dem
PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SCHAFFHAUSEN

Nr. Ue/B/15/7 vom 23. April 1991

Osterfingen: Grundwasserschutzzonen im "Ifang" und Erneuerung des Reglementes

I.

Mit Schreiben vom 9. Januar 1991 ersucht die Gemeinde Osterfingen um die Genehmigung von Grundwasserschutzzonen für die "Ifang"-Quelle. Ein entsprechender Plan wie auch das für alle Schutzzonen gültige, überarbeitete Reglement wurden am 30. November 1990 von der Gemeindeversammlung gutgeheissen. Dem Gesuch liegt auch ein Uebersichtsplan und ein technischer Bericht zur "Ifang"-Quelle bei.

II.

Die "Ifang"-Quelle, ein mit einem Schacht angeschnittenes Schichtwasser, wurde 1947 gefunden und gefasst. Es dient der Speisung von Dorfbrunnen und eignet sich so auch als Notwasserversorgung. Die Wasserqualität war bisher stets gut, so dass sich die Gemeinde nun für eine formelle Unterschutzstellung entschieden hat. Diese Unterschutzstellung ist grundsätzlich zu begrüßen.

Alle 3 Zonen, S 1, S 2 und S 3, sind gegenüber den gemäss Wegleitung des Bundes vorgegebenen Standardgrössen reduziert. Wie im technischen Bericht dargelegt, erfolgt diese Reduktion für die Zonen S 2 und S 3 aus hydrogeologischen Gründen und ist daher sachlich wohl begründet. Die Reduktion der Zone S 1 hingegen ist aus hydrogeologischer Sicht

willkürlich. Sie folgt dem Rand des bestehenden Gebäudes. Da bisher keine Beeinträchtigung der Quelle durch das Gebäude festzustellen war, kann diese willkürliche Zonengrenze auf Zusehen hin toleriert werden. Doch ist zu beachten, dass ein Ausbau dieses Gebäudes auch in der Zone S 2 nicht möglich, ja längerfristig dessen Abbruch ins Auge zu fassen ist.

Neben Bemerkungen zu dieser willkürlichen Grenzziehung hat die verwaltungsinterne Vernehmlassung vor allem gezeigt, dass einzelne Begriffe betreffend Landwirtschaft zu präzisieren sind. Da es sich nicht um wesentliche materielle Änderungen handelt, hat der Gemeinderat entschieden, diese Änderungen in eigener Kompetenz vor der Genehmigung durch den Regierungsrat vorzunehmen und die Gemeinde anlässlich der nächsten Versammlung darüber zu informieren.

Schliesslich muss noch festgestellt werden, dass auch die schon früher ausgeschiedenen Schutzzonen im "Haartel" und im "Boden" noch nicht grundbuchlich gesichert sind. Der Gemeinderat ist daher eingeladen, dies für alle Zonen innert Jahresfrist zu veranlassen. Wo erforderlich, sind möglichst einmalige Abfindungen zu leisten und die Höhe dieser Abfindungen in Zusammenarbeit mit der landwirtschaftlichen Beratungsstelle Charlottenfels festzulegen.

III.

Auf Antrag des Baudepartementes wird

b e s c h l o s s e n :

1. Die neuen Schutzzonen im "Ifang" und das erneuerte Schutzzonenreglement samt Uebersichtsplan für die Trinkwasserfassungen der Gemeinde Osterfingen vom 30. November 1990 werden genehmigt.

2. Der Eintrag sämtlicher Schutzzonen im Grundbuch hat bis zum 30. April 1992 zu erfolgen.

3. Mitteilung an:

- Gemeinde Osterfingen (mit Reglement und Plänen)
- Planungs- und Naturschutzamt
- Landwirtschaftsamt
- Landwirtschaftliche Beratungsstelle Charlottenfels
- Meliorations- und Vermessungsamt
- Feuerpolizei
- Kant. Laboratorium (mit Reglement und Plänen)
- Rechtsdienst Baudepartement
- Kantonsforstamt
- Tiefbauamt (mit Reglement und Plänen) und weiteren Unterlagen

DER STAATSSCHREIBER:

